

nehmung, sowie der Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landes teils.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Rudolstadt, den 23. September 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

№ XLIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Oktober 1913,

betreffend die Anwendung der für die Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf die im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt gelegenen Teilstrecken der Eisenbahn Vock-Wallendorf — Renhausen a. N. = Zgelschieb.

Die im Bau begriffene Eisenbahn von Vock-Wallendorf nach Renhausen a. N. = Zgelschieb wird voraussichtlich am 1. November d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß in Gemäßheit des § 1 Absatz 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt 1904, S. 387) die Anwendung der für die Nebenbahnen gültigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung auf die im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt gelegenen Teilstrecken der genannten Eisenbahn von uns genehmigt worden ist.

Rudolstadt, den 10. Oktober 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Werner.